EINLADUNG

zur Hauptversammlung der Allianz SE am 8. Mai 2019



I. TAGESORDNUNG

1.	Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2018, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Auf- sichtsrats und des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2018	4
2.	Verwendung des Bilanzgewinns	4
3.	Entlastung der Mitglieder des Vorstands	5
4.	Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	5
5.	Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Allianz SE	5
6.	Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der AllSecur Deutschland AG	7
II.	WEITERE ANGABEN, HINWEISE UND BERICHT	ſΕ
1.	Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	11
2.	Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten	12
3.	Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl	13
4.	Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl	14

5.	Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG	15
	a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG	15
	b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG	16
	c) Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 AktG	16
	d) Weitergehende Erläuterungen	17
6.	Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind	17
7.	Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören	17
8.	Übertragung der Hauptversammlung im Internet	18
9.	Veröffentlichung im Bundesanzeiger	19

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Allianz SE, München, ein, die am Mittwoch, 8. Mai 2019, um 10.00 Uhr, in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München, stattfindet.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2018, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2018

Diese Unterlagen enthalten den Vergütungsbericht sowie die erläuternden Berichte zu den Angaben nach ξξ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und können im Internet unter www.allianz.com/hv eingesehen werden. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilliat: der Jahresabschluss ist damit festaestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung voraesehen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 erzielten Bilanzgewinn der Allianz SE in Höhe von EUR 4.544.152.898,54 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 9,00 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie:.....EUR 3.811.482.225,00

Gewinnvortrag: EUR 732.670.673,54

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft am 31. Dezember 2018 unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 961.636 eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der gewinnberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 9,00 je gewinnberechtigter Stückaktie, der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2018 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2018 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Allianz SE

§ 120 Abs. 4 AktG sieht die Möglichkeit vor, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Die Hauptversammlung der Allianz SE hat einen solchen Beschluss zuletzt am 5. Mai 2010 gefasst.

6 TAGESORDNUNG

Das von der Hauptversammlung gebilligte System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Allianz SE wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2019 geändert. Aus diesem Grund soll erneut von der Möglichkeit der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands Gebrauch gemacht werden.

Das neugefasste System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Allianz SE und die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bis 31. Dezember 2018 geltenden Vergütungssystem sind im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2018 der Allianz Gruppe auf Seiten 35 ff. dargestellt. Dieser Bericht ist im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird das neue Vergütungssystem in der Hauptversammlung erläutern.

Das neue Vergütungssystem verzichtet gegenüber dem bisherigen System auf den mittelfristigen Bonus und besteht damit aus drei statt zuvor vier Vergütungskomponenten: dem Festgehalt, einer erfolgsabhängigen einjahresbezogenen Vergütung und einer mehrjährigen aktienbezogenen Vergütung. Die Gewichtung der Komponenten beträgt 30%: 25%: 45%. Durch die hohe Gewichtung der aktienbezogenen Komponente, die Einführung einer relativen Performancemessung im Vergleich mit dem europäischen Versicherungsindex STOXX Europe 600 Insurance sowie durch zusätzliche verpflichtende Eigeninvestments des Vorstands in die Allianz Aktie wird die Übereinstimmung der Interessen des Vorstands mit denjenigen der Aktionäre sichergestellt. Zu den erweiterten Ausstattungsmerkmalen zählen insbesondere auch Regelungen für die Rückzahlung bereits ausbezahlter variabler Vergütungsbestandteile (Clawback).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das seit dem 1. Januar 2019 geltende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Allianz SE zu billigen.

Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der AllSecur Deutschland AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der AllSecur Deutschland AG (nachfolgend "AllSecur") mit dem Sitz in München vom 13. Februar 2019 zuzustimmen.

Die AllSecur wurde 1999 unter der Firma "Vereinte Spezial Versicherung AG" gegründet und am 9. November 2010 umfirmiert. Der Unternehmensgegenstand der AllSecur ist der unmittelbare Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung im In- und Ausland. Weiter ist Gegenstand des Unternehmens der mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art, Bausparverträgen und anderen Verträgen, die mit dem Versicherungsbetrieb der AllSecur in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die AllSecur verfolgt das Ziel, eine führende Stellung im Direktgeschäft zu erreichen. Um dieses Ziel über die nächsten Jahre zu realisieren, entwickelt die AllSecur unter der Führung der Allianz SE die Europäische Direkt-Plattform (EDP). Im Rahmen dieses Vorhabens bündeln mehrere Direktgesellschaften der Allianz Gruppe ihre Ressourcen und erarbeiten speziell auf die Erfordernisse des Direktmarktes hin optimierte Produkte, Prozesse und IT-Strukturen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die AllSecur unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AllSecur hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin dem Vorstand der AllSecur. Die Allianz SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der AllSecur nur durch ihren Vorstand ausüben. Der Vorstand der AllSecur entscheidet weiterhin eigenverantwortlich über die Einhaltung

8 TAGESORDNUNG

der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die Allianz SE wird dem Vorstand der AllSecur keine Weisungen erteilen, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versicherten oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig ist.

- Die AllSecur verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie um den Betrag, der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist.
- Die AllSecur kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die AllSecur kann ohne Zustimmung der Allianz SE Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, um den gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Solvabilitätskapitalanforderungen zu genügen.
- Während der Dauer dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen ist dabei nur insoweit zulässig, als der AllSecur Eigenmittel in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätskapitalanforderungen verbleiben.

- Die Allianz SE ist nach Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die AllSecur kann von der Allianz SE auch während eines Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch verlangen, wobei der Gesamtbetrag der geleisteten Abschlagszahlungen die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruchs nicht überschreiten darf.
- Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AllSecur und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2019. Die Beherrschung durch das Weisungsrecht gilt in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der AllSecur.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Kündigungsverlangen ausspricht sowie wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AllSecur ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der AllSecur zusteht. Der Eintritt des Verlustübernahmefalles stellt hingegen keinen wichtigen Grund dar.

10 TAGESORDNUNG

 Sowohl die ordentliche Kündigung als auch die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Hauptversammlung der AllSecur hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Allianz SE hat dem Vertrag am 7. März 2019 die Zustimmung erteilt.

Alleinige Gesellschafterin der AllSecur ist die Allianz SE. Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) oder Abfindungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind von der Allianz SE daher nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts (§§ 293b Abs. 1, 293e AktG).

Folgende Unterlagen sind im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich:

- · Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE und des Vorstands der AllSecur Deutschland AG;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz SE für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der AllSecur Deutschland AG für die letzten drei Geschäftsjahre.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE ausliegen.

II. WEITERE ANGABEN, HINWEISE UND BERICHTE

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, 1. Mai 2019, entweder unter der Anschrift

> Hauptversammlung Allianz SE c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH 20722 Hambura F-Mail: hv-service@allianz.com

oder über den Online-Service im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.allianz.com/hv-service angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am Ende des 1. Mai 2019 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßaeblich.

Für die Anmeldung über den Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung reaistriert haben, erhalten mit der Einladunas-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Nach Anmeldung wird dem Aktionär beziehungsweise seinem Bevollmächtigten eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt. Aktionäre, die sich über den Online-Service anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder sich diese elektronisch zusenden zu lassen.

12 WEITERE ANGABEN, HINWEISE UND BERICHTE

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ende des 1. Mai 2019 (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch technical record date genannt) bis zum Ende der Hauptversammlung am 8. Mai 2019 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 8. Mai 2019 vollzogen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von der JP Morgan Chase Bank (Depositary).

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und können an die vorstehend in Ziffer II.1. genannte Anschrift oder per E-Mail an hv-service@allianz.com übermittelt werden.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevoll-

mächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen erfragt werden können. Diejenigen Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt werden

Weiter bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können auch im Online-Service unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, 1. Mai 2019, entweder unter der vorstehend in Ziffer II.1. genannten Anschrift oder über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist der am Ende des 1. Mai 2019 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

14 WEITERE ANGABEN, HINWEISE UND BERICHTE

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft entweder schriftlich unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH 20722 Hamburg

oder unter www.allianz.com/hv-service übermittelt werden.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder sonstige in § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG genannte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl

Für die Anmeldung, die Vollmachtserteilung und/ oder die Briefwahl kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nicht für den E-Mail-Versand der Hauptversammlungseinladung registriert haben, erhalten das Formular per Post zugesandt. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, können über den in der E-Mail angegebenen Link den Online-Service zur Hauptversammlung aufrufen und über diesen die Anmeldung, Vollmachtserteilung und/oder Briefwahl vornehmen. Das Anmelde-, Vollmachts- und/ oder Briefwahlformular steht darüber hinaus im Internet unter www.allianz.com/hv zur Verfügung.

Zudem kann für die Erteilung einer Vollmacht auch das auf der Eintrittskarte enthaltene Vollmachtsformular verwendet werden.

- 5. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, ξξ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG
 - a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals (dies entspricht EUR 58.496.000 oder – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 21.222.984 Allianz Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 181.406 Allianz Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum 7. April 2019, 24 Uhr, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Allianz SE **Investor Relations** Königinstraße 28 80802 München.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.allianz.com/hv bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie, im Falle von Wahlen zum Aufsichtsrat, Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.allianz.com/hvzugänglich machen.

Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemacht werden. Wahlvorschläge müssen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG müssen bis spätestens zum 23. April 2019, 24 Uhr, bei der Gesellschaft eingehen und sind ausschließlich an nachstehende Adresse zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden:

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München
E-Mail: investor.relations@allianz.com.

c) Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist nach § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft,

die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist

d) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich im Internet unter www.allianz.com/hv.

6. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind

Die Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich.

Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktien-7. registereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören

Die Eintragung in das Aktienregister der Allianz SE ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist nach § 3a der Satzung der Allianz SE zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals (dies entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 848.919 Aktien) je Eingetragenem ohne Weiteres:
- b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3% des satzunasmäßigen Grundkapitals (dies

entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 12.733.789 Aktien) je Eingetragenem ist für den 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenigen Personen offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;

c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenem zulässig.

Die Offenlegung nach obenstehendem Buchstaben b) kann der Gesellschaft unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH 20722 Hamburg E-Mail: hv-service@allianz.com

zugeleitet werden und muss der Gesellschaft bis spätestens zum 1. Mai 2019 zugehen. Formulare, die für die Offenlegung verwendet werden können, werden auf Wunsch übersandt.

Um die Überschreitung der Schwelle von 3% nach obenstehendem Buchstaben c) zu vermeiden, können der Gesellschaft Umschreibungsanträge im üblichen Verfahren zugeleitet werden. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am Ende des 1. Mai 2019 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

8. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für Aktionäre der Allianz SE wird die gesamte Hauptversammlung am 8. Mai 2019, ab 10 Uhr live im Internet übertragen (www.allianz.com/hv-service). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des

Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live im Internet (www.allianz.com/hv) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Die Möglichkeit, dass Aktionäre gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, besteht nicht; insbesondere ermöglicht die Liveübertragung keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

9. Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Die Hauptversammlung am 8. Mai 2019 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung am 21. März 2019 im Bundesanzeiger einberufen worden.

München, März 2019 Der Vorstand

Allianz SF

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Diekmann

Vorstand: Oliver Bäte. Vorsitzender:

Sergio Balbinot, Jacqueline Hunt, Dr. Helga Jung, Dr. Christof Mascher, Niran Peiris, Iván de la Sota, Giulio Terzariol, Dr. Günther Thallinger,

Dr. Axel Theis

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland Registergericht: München, HRB 164232